

**Hirnverletzung angegeben, so läßt ein soldier Umstand Zweifel an der Fähigkeit des Betroffenen entstehen, bei der Befragung kurz nach dem Unfall sachdienliche und der Wahrheit entsprechende Angaben zum Unfallgeschehen gemacht zu haben. In diesem Fall sind ärztliche Auskünfte über Art und Grad der Verletzung sowie über eine mögliche Desorientierung bei der Befragung einzuholen.**

**OG, Urteil vom 24. Juli 1980 - 3 OSK 14/80.**

Der Angeklagte befuhr am 4. August 1979 gegen 17 Uhr mit seinem Kraftrad die ihm gut bekannte W.-Straße, eine 4,8 m breite Nebenstraße. Auf einem längeren Teilabschnitt ist die Höchstgeschwindigkeit dort auf 30 km/h herabgesetzt. Mit einer Geschwindigkeit von mindestens 60 km/h näherte sich der Angeklagte einer — in seiner Fahrtrichtung gesehen — leichten Rechtskurve. Als ihm dort der Jugendliche H. auf einem Kleinkraftrad entgegenkam, geriet der Angeklagte infolge der für den Straßenverlauf unangemessen hohen Geschwindigkeit mit dem Krad in der Kurve auf die linke Fahrbahnhälfte. Um einen Zusammenstoß zu verhindern, versuchte H., nach links auszuweichen. Es kam dennoch zu einer für beide Beteiligten rechtsseitigen Kollision der Kräder. Beide Fahrer stürzten. Der Jugendliche H. erlitt dabei so schwere Verletzungen, daß er bereits am Unfallort verstarb. Auch der Angeklagte war so schwer verletzt, daß eine klinische Behandlung erforderlich war.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls (Vergehen gemäß § 196 Abs. 1 und 2 StGB) auf Bewährung und bestätigte die Bürgschaft des Arbeitskollektivs des Angeklagten. Die Bewährungszeit wurde auf zwei Jahre festgesetzt und für den Fall der Nichtbewährung eine Freiheitsstrafe von einem Jahr angedroht. Ferner wurde dem Angeklagten die Fahrerlaubnis für die Dauer von einem Jahr und sechs Monaten entzogen.

Die Berufung gegen dieses Urteil wurde vom Bezirksgericht als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen das Urteil des Kreisgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der die unvollständige Aufklärung des Sachverhalts rügt. Der Antrag hatte Erfolg.

#### *Aus der Begründung:*

Auch nach der vom Bezirksgericht durchgeführten ergänzenden Beweisaufnahme ist der Sachverhalt nicht in dem erforderlichen Maße aufgeklärt, um den Ablauf des Unfallgeschehens und damit den mit der Anklage erhobenen Schuldvorwurf zweifelsfrei feststellen zu können.

Eis kann davon ausgegangen werden, daß beide Fahrzeuge Verkehrs- und betriebssicher waren und technische Mängel den Unfall nicht herbeiführten. Die festgestellten Beschädigungen an den Krädern lassen die Schlußfolgerung zu, daß sie sich rechtsseitig berührten bzw. zusammenstießen. Vorgefundene Kratzspuren sowie die Lage der verletzten Fahrzeugführer und ihrer Kräder bzw. anderer ihnen gehörender Gegenstände (wie z. B. das Visier eines Schutzhelms) deuten darauf hin, daß sich die Kollision im Bereich der Fahrbahnmitte ereignete. Hinweise zur Geschwindigkeit haben sich anhand von Spuren nicht ergeben. Bremsspuren wurden nicht hinterlassen. Abweichend von der Beweiswürdigung des Kreisgerichts ist das Bezirksgericht deshalb zutreffend davon ausgegangen, daß sich der im Anklagetenor bezeichnete Sachverhalt allein anhand dieser Beweisinformationen nicht feststellen läßt.

Dagegen sieht das Bezirksgericht jedoch in einer von Angeklagten am 30. August 1979 im Ermittlungsverfahren gemachten Aussage ein Beweismittel, das eine ausreichende Grundlage zur Feststellung des Sachverhalts darstellt. Danach habe der Angeklagte sein Krad in dieser Kurve testen wollen; er habe den 4. Gang eingelegt gehabt und sei mit einer Geschwindigkeit von etwa 60 bis 70 km/h gefahren. Ferner erinnere er sich daran, in der Kurve zu weit nach links gekommen zu sein. Schon in der ersten Befragung am Tage des Unfalls habe der Angeklagte gegenüber dem VP-Angehörigen, der die Unfallaufnahme durchführte, zum

Ausdruck gebracht daß er mit einer Fahrgeschwindigkeit von etwa 60 km/h aus einer Rechtskurve herausgetragen worden sei und daß er den entgegenkommenden Mopedfahrer zu spät erkannt habe. Auf diese Weise sei es zu einem rechtsseitigen Zusammenstoß gekommen. Auf Grund dieser Aussagen und Darstellungen sowie der Angaben im Unfallortbefundsbericht und der Verkehrsunfallskizze müsse nach der Auffassung des Bezirksgerichts davon ausgegangen werden, daß der Angeklagte wegen einer zu hohen, dem Straßenverlauf nicht angemessenen Geschwindigkeit in der Kurve auf die linke Fahrbahnseite geraten sei. Der entgegenkommende Mopedfahrer habe daraufhin versucht nach links auszuweichen.

Dieser Beweiswürdigung stellen sich jedoch begründete Bedenken entgegen, weil sie bedeutsame Umstände außer Betracht läßt. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß in der Verfahrensakte ein als Protokoll bezeichneter Aktenvermerk über eine am Unfalltag gegen 19.30 Uhr vorgenommene Befragung des Angeklagten durch VP-Angehörige im Kreis Krankenhaus enthalten ist, der die vom Bezirksgericht wiedergegebenen Angaben enthält. Dieser Aktenvermerk schließt mit der Feststellung, daß von einer weiteren Befragung des Angeklagten im Hinblick auf seinen Zustand Abstand genommen wird. In der Beweisaufnahme vor dem Bezirksgericht sagte der bei dieser Befragung laut Vermerk zugegen gewesene VP-Angehörige dagegen aus, daß er mit dem Angeklagten etwa eine halbe Stunde nach dem Unfall an der Unfallstelle gesprochen habe. Der Angeklagte sei nicht bewußtlos, sondern sachlich und räumlich orientiert gewesen. Zur Geschwindigkeit habe er ihn nicht befragt.

Vom Bezirksgericht wurde nicht geklärt, ob es sich um zwei Befragungen handelt, die am Unfalltag vorgenommen wurden. Es ist im Urteil nur von einer ersten Befragung die Rede. Die widersprüchlichen Angaben zum Zeitpunkt und Ort der Befragung lassen Zweifel dahingehend aufkommen, ob der Zeuge eventuell das vorliegende Unfallgeschehen mit einem anderen, von ihm aufgenommenen verwechselt hat, und beeinträchtigen den Beweiswert seiner Aussage.

Begründet war entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts der vom Verteidiger gestellte Beweisanspruch, es solle eine ärztliche Auskunft darüber eingeholt werden, ob der Angeklagte, der zeitweilig das Bewußtsein verloren haben soll, zum Zeitpunkt der Befragung oder auch bei verschiedenen Befragungen am Unfalltag uneingeschränkt fähig war, wahrheitsgemäße Auskünfte zu erteilen. Zwar enthält die am Unfalltag gefertigte ärztliche Bescheinigung keinen Hinweis auf eine Hirnverletzung. Das schließt jedoch nicht aus, daß sie Vorgelegen hat und vom Stationsarzt bestätigt werden kann.

Der im Urteil des Bezirksgerichts dargelegte Grund der Ablehnung des Antrags, der Angeklagte habe in seiner Beschuldigtenvernehmung am 30. August 1979, also zu einem Zeitpunkt, als er mit Sicherheit nicht mehr unter einer möglichen Schockwirkung stand, klare und detaillierte Aussagen gemacht, ist nicht stichhaltig. Zunächst ist nicht bedeutsam, ob er unter einer Schockwirkung stand. Entscheidend ist vielmehr, ob er eine Hirnverletzung mit nachfolgendem Erinnerungsverlust erlitten hat. Auf die Möglichkeit eines Erinnerungsverlustes weist besonders die vom Bezirksgericht angeführte Beschuldigtenvernehmung hin. In ihr sagte der Angeklagte zwar aus, daß er sein Krad habe testen wollen; er sei mit eingeschaltetem 4. Gang und einer geschätzten Fahrgeschwindigkeit von 60 bis 70 km/h in die Kurve gefahren. Dann jedoch führte er an, daß es schneller nicht gewesen sein könne, da er mit mittlerem Gas gefahren sei. Er müsse dann „wohl nach links gekommen sein“, anders könne er sich das Zustandekommen des Unfalls nicht erklären.

Die mit dieser Darstellung zum Ausdruck gebrachten Zweifel, ob es sich um eigene konkrete Wahrnehmungen handelt, werden noch dadurch bestärkt, daß er anschlie-